

Juristisch ist die Pandemie noch nicht vorbei

Recht Die COVID-19-Pandemie stellt zwar keine gesundheitliche Notlage mehr dar, rechtlich wirkt sie jedoch weiterhin nach. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet den Rahmen für staatliche Massnahmen in künftigen Krisen. Jüngst fielen zwei wichtige Entscheide zur Test- und zur Impfpflicht.

Mélanie Levy

Das Bundesgericht hat sich mit dem Fall des Kantons Tessin beschäftigt, wo ungeimpft Personal von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen regelmässig getestet wurde. Es erkennt an, dass diese Testpflicht zu einer Ungleichbehandlung der Geimpften respektive Genesenen und der nicht Geimpften Personen führt. Und dass diese Pflicht einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Person und das Recht auf Schutz der Privatsphäre darstellt. Diese Verletzungen der Grundrechte seien jedoch gerechtfertigt. Die unterschiedliche Behandlung liege darin begründet, dass die schutzbedürftigen Personen, die sich in diesen Einrichtungen aufhalten, geschützt werden müssten. Das Bundesgericht räumt den Behörden einen gewissen Ermessensspielraum bei Massnahmen im Zusammenhang mit einem Gesundheitsnotstand ein, da ihre Entscheide oft auf unvollständigen und eingeschränkten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Massnahme sollen die Behörden ein akzeptables Risikoniveau anstelle einer vollständigen Risikoeliminierung anstreben. Die Testpflicht sei eine notwendige und angemessene Massnahme zum Management dieses Risikos. Darüber hinaus habe dieser Ansatz die Solidarität der Geimpften Pflegekräfte mit schutzbedürftigen Personen gewürdigt und eine Alternative für nicht Geimpftes Personal geschaffen. Nicht zuletzt sei den betroffenen Personen nicht der Zugang zu ihrem Arbeitsplatz verwehrt worden; vielmehr hätten sie lediglich einer zusätzlichen Verpflichtung nachkommen müssen, die zumutbar und zudem kostenlos gewesen sei.

Beschwerde abgewiesen

Das Bundesgericht hat Beschwerden von ehemaligen Berufsmilitärs der Spezialkräfte der Schweizer Armee abgewiesen, die entlassen worden waren, weil sie die Impfung verweigert hatten. Die Impfpflicht und die Kündigungsandrohung bei Nichteinhaltung stellten zwar einen Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Personen dar. In diesem

speziellen Fall sei der Eingriff jedoch angesichts der besonderen rechtlichen Bindung von Berufsmilitärs, die ihnen – wie allen Beamten – Treue- und Amtspflichten auferlegt, gerechtfertigt. Die Impfpflicht sei eingeführt worden, um eine sofortige Einsatzbereitschaft bei kurzfristigen Auslandseinsätzen zu gewährleisten. Angesichts der Notwendigkeit, die Betroffenen ins Ausland verlegen zu können, sei die Impfpflicht verhältnismässig gewesen. Die ordentliche Kündigung der Arbeitsverträge der betroffenen Personen beruhe somit auf objektiv hinreichenden Gründen. Obgleich sich die Argumentation des Bundesgerichts auf den Sonderstatus der Berufsmilitärs konzentriert, lassen sich doch gewisse Parallelen zu den Medizinal- und Gesundheitsberufen ziehen – insbesondere was die Erbringung essenzieller Dienstleistungen angeht sowie die unmittelbare Verfügbarkeit, wenn die epidemiologische Lage es erfordert.

Hüter des Rechtsstaats

Das Bundesgericht fällt noch weitere Entscheide. Demnach ist die Maskenpflicht in Schulen und Geschäften gerechtfertigt, nicht dagegen die Praxis der Hochschulen, bei Präsenzveranstaltungen ein COVID-19-Zertifikat zu verlangen, ohne die Möglichkeit kostenloser Tests anzubieten. Zudem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Schweiz wegen Verletzung der Versammlungsfreiheit verurteilt. Diese Vielfalt von Fällen zeigt, dass die Gerichte eine entscheidende Rolle als Hüter der Rechtsstaatlichkeit spielen. Sie stellen sicher, dass notwendige Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit mit dem Schutz der persönlichen Freiheiten vereinbar sind.



Prof. Dr. Mélanie Levy

Assistenzprofessorin und Co-Direktorin am Institut für Gesundheitsrecht, Rechtsfakultät der Universität Neuenburg, Leiterin eines SNF Eccellenza-Forschungsprojekts



© Luca Bartulović